

I § 2018.

Die Vorschriften der §§ 2009—2017 finden auf Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden, keine Anwendung.

Motive 250, Protokolle 796, Denkschrift 875 f.

Erbverzicht.

I § 2019 (vgl. § 1972).

Durch einen zwischen dem Erblasser und einem Verwandten oder dem Ehegatten des Erblassers zu schließenden Vertrag kann der Verwandte oder Ehegatte von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden (Erbverzichtvertrag).

Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, hat kein Pflichtteilsrecht.

Der Erbverzichtvertrag kann auf die Ausschließung des Pflichtteilsrechtes beschränkt werden.

Motive 251 f., Protokolle 825.

I § 2020.

Auf den Erbverzichtvertrag finden die Vorschriften der §§ 1943, 1944, 1947 sowie in Ansehung des Erblassers die Vorschriften der §§ 1911, 1912 und in Ansehung des anderen Vertragsschließenden die Vorschriften des § 1957 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 1943, 1944, 1947 und in Ansehung des Erblassers die Vorschriften der §§ 1911, 1912 finden entsprechende Anwendung auch auf den Vertrag, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben wird.

II § 2212 (B. § 2321, R. § 2320, G. § 2347).

Zu dem Erbverzicht ist, wenn einer der Vertragsschließenden (G. wenn der Verzichtende) unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, es sei denn daß (sofern nicht) der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundgerichtes ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.*

* Der Abs. 2 steht nur im G.

II § 2213 (B. § 2322, R. § 2321, G. § 2348).

Der Erbverzichtvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

II § 2216 (B. § 2325, R. § 2324, G. § 2351).

Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2213 (G. § 2348) und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2212 (G. § 2347 Abs. 2) Anwendung.

Motive 252 ff., Protokolle 826 ff., KomBericht 890 f.

I § 2021 (II —, B. —, R. —, G. —).

Mit dem Erbverzichtvertrage kann ein Erbeinsetzungsvertrag oder Vermächtnisvertrag verbunden werden. Auch finden auf den Erbverzichtvertrag die Vorschriften des § 1956 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Motive 254, Protokolle 829.

I § 2022.

Ist in einem Erbverzichtvertrage nur zu Gunsten einer bestimmten Person auf die Erbfolge verzichtet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht unwirksam werden solle, wenn jene Person nicht zur Erbfolge berufen wird oder die Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird.

II § 2215 (B. § 2324, R. § 2323, G. § 2350).

Verzichtet Jemand zu Gunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

Motive 254 ff., Protokolle 831 f.

I § 2023.

Tritt in Folge des Erbverzichtes ein Abkömmling des Verzichtenden an dessen Stelle, so ist die für den Verzicht gewährte Gegenleistung, wenn der Abkömmling des Verzichtenden zur gesetzlichen

II § 2214 (B. § 2323, R. § 2322, G. § 2349).

Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers

Erbfolge gelangt, nach Maßgabe der §§ 2163, 2164 gegenüber den Miterben zur Ausgleichung zu bringen und, wenn dem Abkömmlinge des Verzichtenden der Pflichtteilsanspruch zusteht, nach Maßgabe der §§ 1989, 1990 auf den Betrag des Pflichtteilsanspruches dieses Abkömmlinges anzurechnen. Die Ausgleichung oder Anrechnung erfolgt bei Erbtheilen oder Pflichttheilen mehrerer Abkömmlinge nach Stämmen. Die Vorschriften des § 2162 finden entsprechende Anwendung.

Motive 256 f., Protokolle 829 ff.

I § 2024.

Wer durch Vertrag als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann auf die Zuwendung zu jeder Zeit durch einen mit dem Erblasser zu schließenden Vertrag verzichten. Auf den Vertrag finden die Vorschriften des § 2020 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Motive 257 f., Protokolle 752, 832, RomBericht 884.

Rechtsstellung des Erben.

Erwerb der Erbschaft.

I § 2025 (vgl. § 1974 Abs. 2).

Der Übergang der Erbschaft auf denjenigen, welcher durch Verfügung des Erblassers von Todes wegen oder durch Gesetz als Erbe berufen ist, erfolgt, vorbehaltlich des Rechtes der Ausschlagung, kraft des Gesetzes (Anfall der Erbschaft).

Der Anfall erfolgt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, mit dem Erbfall.

Motive 260, Protokolle 401, 403, Denkschrift 851, RomBericht 842.

I § 2026.

Eine nach dem Erbfall geborene, aber zur Zeit des Erbfalles bereits empfangene Person gilt in Ansehung des Anfalles der Erbschaft als schon vor dem Erbfall geboren.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Nacherbfolge mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Erbfalles der Fall der Nacherbfolge tritt.

Motive 260, Protokolle 384, 559.

I § 2027.

Kann in Folge einer zur Zeit des Erbfalles oder des Falles der Nacherbfolge vorhandenen Schwangerschaft eine erbberechtigte Person geboren werden, so hat die Schwangere, sofern sie unterhaltsbedürftig ist, für die Zeit der Schwangerschaft den Anspruch auf Gewährung des standesmäßigen Unterhaltes aus dem Nachlasse oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheile, zu welchem der noch nicht Geborene im Falle der Geburt allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen berufen ist.

Die Unterhaltsbedürftigkeit der Schwangeren bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1481.

Motive 260 ff., Protokolle 418 ff.

I § 2028 (vgl. § 2031).

Der Erbe kann die ihm angefallene Erbschaft ausschlagen.

Stirbt der Erbe, solange er noch auszuschlagen berechtigt ist, so kann von dem Erben desselben die Erbschaft, welche dem Erblasser angefallen war, ausgeschlagen werden.

auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichtes auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

II § 2217 (B. § 2336, R. § 2325, G. § 2352).

Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrage einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2212, 2213 (G. §§ 2347, 2348) finden Anwendung.

Rechtliche Stellung des Erben.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichtes.

II § 1819 (B. § 1920, R. § 1918, G. § 1942).

Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

[f. II § 1800 bei I § 1752, oben S. I.]

[f. II § 1981 bei I § 1810, oben S. XI.]

II § 1840 (B. § 1941, R. § 1939, G. § 1963).

Ist zur Zeit des Erbfalles die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlasse oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbtheiles ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

II § 2014 (B. § 2117, R. § 2115, G. § 2141).

Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des § 1840 (G. § 1963) entsprechende Anwendung.

II § 1829 (B. § 1930, R. § 1928, G. § 1952).

Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Ist [Stirbt] der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist gestorben, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.